

*verwaltung ein einziger Fall dargetan werden, dass ich einem Fremden den Besitz eines Gutes gestattete? Hab ich nicht bei Balzers, Eschen und Ruggell dagegen gehandelt, und sogar durch die Gerichte veranlasste Verkäufe eingestellt? Hier müssen sich meine Handlungen rechtfertigen, die noch im frischen Andenken grünen».*

In einem Begleitschreiben an den Fürsten berichtet der gleiche Landvogt am 2. März 1810, es könne nicht so leicht der Fall eintreten, dass ein Fremder in den Besitz eines Hauses gelange, weil immer den Einheimischen der Vorkauf vor den Fremden gestattet worden sei.

Schupplers radikales Eingreifen in das Grundverkehrsrecht muss aus seinem Bestreben nach einer umfassenden Agrarreform zu Anfang des 19. Jahrhunderts angesehen werden, wobei er wenig rücksichtsvoll gegen die den Neuerungen abholden Bevölkerung vorging. Er sah lieber eine Reihe bäuerlicher Betriebe mit einem die Existenz der Familie sichernden Grundbesitz – die anderen dürfen arm und besitzlos bleiben, sie sollen sich gewerblich und als Arbeiter den Lebensunterhalt verdienen, das hiess damals für viele: auswandern! Schuppler verlangte bei der Grundbucheinführung das Zusammenlegen kleinerer Parzellen (solche unter 400 Klafter) und räumte dem Anrainer ein Zugrecht ein! Das wurde von der Bevölkerung nicht angenommen. Besonders wehrten sich hier Triesen und Balzers, so dass diese Zwangsenteignung – eine solche wäre es für den kleineren Besitzer geworden – nicht durchgeführt werden konnte.

Mit fürstl. Verordnung vom 22. Juni 1810 wurde die Freizügigkeit eingeführt. Niemand konnte mehr daran gehindert werden, in eine andere Gemeinde zu ziehen, er musste nur ein «*Bürgerhaus mit soviel Vermögen*» besitzen, dass er sich ernähren konnte. Den Gemeinudenutzen konnte man nur in einer einzigen Gemeinde beziehen. Brauteinkaufstaxe war nur mehr bei Heirat mit einer Auswärtigen zu bezahlen (1974 aufgehoben).

Der Übergang von Grundbesitz stützte sich auf eine Erbordnung des Grafen Rudolf von Sulz aus dem Jahre 1531, revidiert 1600 und so in Kraft bis 1808, dann auf eine Übergangslösung bis 1846 und seit dieser Zeit auf jene nach dem am 18. Februar 1812 eingeführten österr. bürgerl. Gesetzbuch. Fiel früher die Erbschaft zum grossen Teile an die Verwandten zurück – auf diese Art konnten sich bestimmte Familien durch lange Zeit begütert erhalten – setzt das Erbrecht nach 1846 die Nachkommen ein, gesteht dem überlebenden Ehepartner einen gesetzlichen Erbteil von einem Viertel, aber keinen Pflichtteil zu, so geht der Grundbesitz heute an die Nachkommenschaft über.

Nach dem mittelalterlichen Schuldbetreibungsrecht konnte der Gläubiger nach kurzer Frist das gepfändete Gut einfach an sich ziehen.

Vor dem Sturz der alten Verfassung regelte ein dem Landsbrauch beigelegtes «*Verzeichnis der Gant*» die Schuldbetreibung und den Konkurs. Wer eine Schuld forderte, musste sich an den Weibel wenden, welcher nach einer bestimmten Ordnung den säumigen Schuldner erst mahnte. Geschah das erfolglos, wurde gepfändet. Der Ablauf der Amtshandlungen war an eine genau festgesetzte Reihenfolge und an Termine gebunden. Zuerst wurde der Hausrat gepfändet: «*Kesse, Hafen, Pfannen, Geschiff und Geschirr, Bet und Bethess, Korn, Salz, Schmalz, Käs, Wein . . .*». Reichte das zur Deckung der Schuld nicht aus, so nahm der Weibel das Pfand im Stall. Dann pfändete er den «*ligenden Boden*»; in diesem Fall musste der Gläubiger an das Gericht des Landammannes